

Satzung

der

**Zentralvereinigung medizin-technischer Fachhändler,
Hersteller, Dienstleister und Berater e.V. (ZMT)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen "Zentralvereinigung medizin-technischer Fachhändler, Hersteller, Dienstleister und Berater e.V. (ZMT)".
2. Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Sitz der Vereinigung ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 2

Zweck der Vereinigung

1. Wichtigste Aufgaben der Vereinigung sind die Sicherstellung hoher Qualität und Wirtschaftlichkeit medizinischer Leistungen im Gesundheitswesen, die Förderung der Brancheninteressen der Unternehmen im Bereich der Medizinprodukte und ihre Vertretung gegenüber dem Gesetzgeber, den Behörden sowie in der Öffentlichkeit.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der fachlichen Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen, wozu die Durchführung von Tagungen und Bildungsveranstaltungen gehören.

- b) Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus der in der Branche Tätigen auf der Basis der von Gesetz- oder Verordnungsgebern festgelegten Anforderungen und/oder vom Verband definierten Standards.
- c) Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit und Beratung von Verbänden und Organisationen, deren Mitglieder im Gesundheitswesen tätig sind, z.B. ärztliche Organisationen, Krankenhausverbände, Krankenkassen, Apotheken-, Hersteller-, Handelsverbände und andere.

Die zur Zweckerfüllung der Vereinigung erforderlichen Tätigkeiten, wie z.B. die Durchführung von Tagungen, können auf Dritte übertragen werden

- 2. Die Vereinigung hat es sich außerdem zur Aufgabe gemacht, in ihrem Wirkungskreis stattfindende wettbewerbsrechtliche Verstöße gerichtlich und außergerichtlich zu verfolgen.

§ 3

Mitgliedschaften und Beteiligungen

Die Vereinigung kann Mitgliedschaften und Beteiligungen eingehen, soweit sie dem Verbandszweck dienen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft in der Vereinigung

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im Bereich "Medizinprodukte" tätig sind und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Eintragung im Handelsregister;
- b) mehr als 50 % des Gesamtumsatzes im Bereich Medizinprodukte oder mindestens 500.000. EURO Umsatz in diesem Bereich pro Jahr;
- c) Erfüllung der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Medizinproduktegesetzes;
- d) Erfüllung der Verpflichtung, die auf Mitgliederbeschluß festgelegten und für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Daten der Vereinigung zur Verfügung zu stellen;
- e) der Geschäftsleitende des um Mitgliedschaft nachsuchenden Unternehmens muß eine abgeschlossene wissenschaftliche, technische oder kaufmännische Ausbildung nachweisen;

- f) das Unternehmen sollte zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft mindestens zwei Jahre bestanden haben;
- g) Hersteller und Lieferanten sind Lieferpartner des medizin-technischen Fachhandels.

Die Mitgliedschaft gilt für jeweils ein selbständiges Unternehmen und dessen Filialen. Ist der Inhaber dieses Unternehmens oder das Unternehmen selbst an anderen Unternehmen beteiligt, so muß für das oder die anderen Unternehmen eine eigenständige Mitgliedschaft beantragt werden.

Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit auch andere Unternehmen und Institutionen als Mitglieder in die ZMT aufnehmen, soweit deren Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung und Vorteil für die Vereinigung ist.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Kündigung des Mitglieds, die mit halbjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der Vereinigung zu erklären ist;
- b) durch eröffnete Insolvenz oder Erlöschen des Mitglieds aus dem für ihn rechtlich maßgeblichen Register;.
- c) durch Ausschluss aus der Vereinigung, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 nicht mehr vorliegen oder ein Beitragsrückstand von zwei oder mehr Quartalsbeiträgen entstanden ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied beim Präsidium innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme Widerspruch einlegen. Das Präsidium entscheidet sodann endgültig.

§ 6

Organe

Die Organe der ZMT sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. die Geschäftsführung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung erteilt die grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung. Ihr obliegt ferner:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsführung
 - d) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag unter Berücksichtigung der von ihr zu beschließenden Beitragsordnung
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Abnahme der nächsten Jahresrechnung
 - f) Wahl und Abberufung des Präsidiums sowie des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden, im Übrigen dann, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin von den Mitgliedern schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Das gilt auch für die Kandidatur um eine Position im Vorstand und im Präsidium.

5. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen - werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Auflösung der Vereinigung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium erfolgen in geheimer Abstimmung. Alle sonstigen Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Präsidenten) oder einem seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten) geleitet. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und durch die Geschäftsführung den Mitgliedern zu übersenden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden (Präsidenten)
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - dem Geschäftsführer.

Vorsitzender soll ein Vorstandsmitglied sein, das dem Handelsbereich zugehörig ist.

Einer der Vizepräsidenten soll aus dem Kreis der Herstellermitglieder kommen.

Der Vorsitzende (Präsident) vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich alleine.

Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe seiner Amtsperiode aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

Wiederwahl ist bei allen Vorstandsmitgliedern unbegrenzt möglich.

2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten) den Ausschlag.
4. Sitzungen des Vorstandes werden auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden (Präsidenten) oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands einberufen.

§ 9

Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) dem Fachbeirat für Öffentlichkeitsarbeit und
- c) bis zu 5 weiteren aus dem Mitgliederkreis zu wählenden Personen.

Die Amtszeit im Präsidium beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Neuwahl in das Präsidium bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Dem Präsidium obliegt es insbesondere:

- a) die Maßnahmen zu bestimmen und die Richtlinien festzulegen, deren Durchführung zur Erfüllung der dem Verband gestellten Aufgaben erforderlich sind;
- b) über die aus dem Mitgliederkreis eingebrachten Beratungsgegenstände zu beschließen;
- c) Arbeitsausschüsse zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben einzusetzen, ihre Zusammensetzung zu regeln und die Leistungen zu bestimmen;
- d) über Aufnahme, Entlassung und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft im Präsidium ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10

Fachbeirat

Die Fachbeiräte werden beratend für die Zeit tätig, die zur Lösung der fachspezifischen Probleme erforderlich ist. Die Beendigung der Tätigkeit als Fachbeirat wird formlos von jeweils einer der beiden Seiten erklärt.

§ 11

Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Vereinigung bestellt der Vorstand einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen vom Vorstand zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
2. Der Geschäftsführer - oder bei mehreren Geschäftsführern der Hauptgeschäftsführer - ist dem Gesamtvorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich.

Die Geschäftsführer nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinigung mit beratender Stimme teil.

Im Vorstand ist jeder Geschäftsführer (Vertretung durch einen anderen Geschäftsführer ist möglich) stimmberechtigt.

3. Die Geschäftsführer stellen im Rahmen des Haushalts Mitarbeiter nach vorheriger Abstimmung mit dem Gesamtvorstand ein.

§ 12

Auflösung der Vereinigung

1. Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung der Vereinigung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abschluss der Liquidation noch verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung per Beschluss zu bestimmende Organisation/Vereinigung.

Heidelberg, 01. März 2008



Christoph Drescher
- Präsident -